

## Vorblatt

### **Problem**

Das Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2012, sieht in § 5 die Einrichtung eines Metrologiebeirates vor. Dieser hat den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in allen Angelegenheiten des Mess- und Eichwesens zu beraten. Die vorliegende Verordnung kommt dem gesetzlichen Auftrag zur Einrichtung dieses Beirates gemäß § 5 Abs. 5 des MEG nach.

### **Ziel**

Erlassung der Bestimmungen für den Metrologiebeirat gemäß § 5 Abs. 5 MEG

### **Inhalt/Problemlösung**

Der Verordnungsentwurf sieht Regelungen betreffend die innere Organisation, die Aufgaben sowie die Sitzung des Beirates betreffenden Modalitäten vor.

### **Alternativen**

Keine

### **Auswirkungen des Regelvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Geschäftsführung des Beirats soll durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend besorgt werden; es erwachsen hier keine zusätzlichen Kosten.

Konkrete geringe zusätzliche Ausgaben werden aus dem Anspruch von beigezogenen Fachexperten resultieren, wenn dies erforderlich ist.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Mit dem Erlass dieser Verordnung sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung oder den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden, jedoch können Synergien genutzt werden.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten der BürgerInnen/UnternehmerInnen:**

Keine

#### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, besonders Klimaverträglichkeit :**

Keine

#### **Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Durch die Einbeziehung aller Stellen, die von Messgeräten und der damit vorgenommenen Messung betroffen sein könnten, können die Anliegen der betroffenen Kreise in größerem Umfang berücksichtigt werden. Insbesondere wird hier der Schutz des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, des Gesundheitswesens, des Verkehrswesens, des Sicherheitswesens und dem damit auch verbundenen Konsumentenschutz besonders berücksichtigt.

#### **Geschlechterspezifische Auswirkungen:**

Keine

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die gegenständliche Regelung berührt keine EU-rechtlichen Vorgaben.

#### **Besondere Normerzeugungsverfahren:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Metrologie, die Wissenschaft des Messens, spielt eine Schlüsselrolle in der Industrie, im internationalen Handel und im täglichen Leben. Mit Hilfe von Messungen werden Waren und Dienstleistungen zahlenmäßig beschrieben. Genaue und zuverlässige Messungen sind entscheidend für die Sicherung der Produktqualität und zur Unterstützung in Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsfragen. Ein präzises Maß- und Gewichtssystem ist eine wichtige Vorbedingung für weltweite Wirtschaftsbeziehungen und fairen Handel, zur Qualitätskontrolle, zur Sicherung der Lebensqualität, sowie zum Schutz der Konsumenten.

Das Messwesen erstreckt sich über sehr weit gefächerte Anwendungsgebiete und umfasst Bereiche wie Forschung und Entwicklung, Industrie, Handel, Gesundheitswesen, Arbeits- und Umweltschutz, Sicherheits- und Verkehrswesen. Es umfasst Genauigkeitsbereiche vom Primärnormal, das höchste Präzisionsansprüche erfüllt, bis zu einfachen Messgeräten für den täglichen Gebrauch.

Dort wo die Anwendungen der Messgeräte die Öffentlichkeit unmittelbar betreffen, muss die Glaubwürdigkeit der Messergebnisse durch gesetzliche Vorschriften abgesichert werden, insbesondere wenn sich gegensätzliche Interessen gegenüberstehen (wie im Handel) oder wenn falsche Messergebnisse den Einzelnen oder die Gesellschaft nachteilig beeinflussen können (wie zum Beispiel im Gesundheitswesen, auf dem Gebiet der Sicherheit oder im Umwelt- und Strahlenschutz).

Erst präzise und zuverlässige Messungen machen technische Produkte und Verfahren ab einer gewissen Qualität möglich. Österreich kann also bei der sich in Europa abzeichnenden Entwicklung in der Metrologie als Basis für seine Hightech-Zukunft nicht abseits stehen, sondern muss sich aktiv einbringen um an den erzielten Ergebnissen partizipieren zu können.

Notwendig dafür ist jedoch eine nationale Koordination und Bündelung der Ressourcen. Im gesetzlichen Messwesen müssen Fragestellungen der europäischen Rechtsetzung bearbeitet werden. Bei der Forschung und Weiterentwicklung der Grundlagen der Metrologie müssen die nationalen Bedürfnisse identifiziert und berücksichtigt werden.

Ohne nationale Harmonisierung und Koordination besteht die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen und von Nachteilen für den Konsumenten.

Daher wurde mit der Novelle des MEG, BGBl. I Nr. 115/2010, die Einrichtung eines unabhängigen beratenden Gremiums für den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend beschlossen.

Die Beiratsmitglieder sollen von verschiedenen Bundesdienststellen, von den Ländern, Städten und Gemeinden sowie von Vertretern der Wirtschaft und des Konsumentenschutzes nominiert werden.

Der gegenständliche Entwurf umfasst Einzelheiten zur Einberufung und Ablauf der Beiratssitzungen. Beirat und Vorsitzender oder Vorsitzende sollen vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als Geschäftsstelle unterstützt werden. Details zur Geschäftsführung sollen vom Beirat in einer Geschäftsordnung beschlossen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Mittel aus dem Budget des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend sollen zur Vergütung der allfälligen Teilnahme von Fachexperten oder Fachexpertinnen, die sich aus der Tätigkeit des Beirats ergibt, verwendet werden.

Eine hauptberufliche Beschäftigung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen für den Beirat ist nicht vorgesehen.

Die Mitgliedschaft im Beirat soll grundsätzlich ehrenamtlich sein, wobei nur für beigezogene Fachexperten oder Fachexpertinnen Vergütungen vorgesehen werden. Die anderen Beiratsmitglieder nehmen im Rahmen der jeweiligen Bundesdienststelle oder der Interessensvertretung an den Sitzungen im Rahmen ihrer Dienstzeit teil.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Die geplante Einsetzung im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ergibt sich aus der Zuständigkeit, die durch das Maß- und Eichgesetz und dem Bundesministeriengesetz gegeben ist.

**Zu § 2:**

Der Metrologiebeirat hat gemäß § 5 des MEG den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in allen Angelegenheiten des Mess- und Eichwesens zu beraten. Diese Beratung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der messtechnischen Infrastruktur in Österreich, bei Fragestellungen der europäischen Rechtsetzung, bei der Koordination der Forschung und Entwicklung auf diesem Segment, der Verankerung der Rückführung von Messungen auf nationale oder internationale Normale in allen technisch relevanten Bereichen und bei der Gewährleistung der Wahrung unterschiedlicher Interessen im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften.

**Zu § 3:**

Die Zusammensetzung des Beirates ist bereits durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 5 Abs. 3 des MEG festgelegt.

**Zu §§ 4 und 5:**

Die nominierungsberechtigten Stellen sollen die jeweiligen Mitglieder auf einen auf fünf Jahre befristeten Zeitraum nominieren, wobei eine Wiedernominierung zulässig sein soll. Dies soll einerseits den nominierungsberechtigten Stellen ermöglichen, auf Wunsch periodisch einen Wechsel im Personenkreis herbeizuführen. Bestellungen und Abberufungen von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern für den Metrologiebeirat erfolgen durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

**Zu § 6:**

Die fristgerechte Einberufung von Sitzungen im Wege einer Einladung mit gleichzeitiger Übermittlung der Tagesordnung soll eine eingehende Sitzungsvorbereitung ermöglichen. Die Öffentlichkeit von Beiratssitzungen ist nicht üblich, zumal es sich um ein aus Fachexperten und Fachexpertinnen zusammengesetztes Gremium handelt.

Die Möglichkeit, auch fachkundige Personen aus verschiedenen Bereichen, die nicht zu den regulären Mitgliedern des Beirats zählen, zu Beiratssitzungen beiziehen zu können, soll dem Beirat den Zugang zu spezifischen Informationen ermöglichen, die in der Folge in die Diskussionen des Beirates einfließen können.

**Zu § 7:**

Durch die Festlegung der endgültigen Tagesordnung bei Beginn der Beiratssitzung soll ermöglicht werden, auch aktuelle Diskussionspunkte kurzfristig aufgreifen zu können. Zur Erfüllung der Beratungsfunktion gegenüber den im Beirat vertretenen Dienststellen auf Bundesebene wäre es zweckmäßig, im Protokoll auch allfällige, von der überwiegenden Meinung abweichende Auffassungen auf Antrag festzuhalten. Die Vorberatung in Arbeitsgruppen soll bei Bedarf eine zügige Vorberatung einzelner Tagesordnungspunkte ermöglichen.

Der Beirat soll im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend tagen, soweit die Erfüllung seiner Aufgaben nicht die Tagung an einem anderen Ort erforderlich macht.

**Zu §§ 8 und 9:**

Es ist zweckmäßig, nähere Details zur Geschäftsführung des Beirats in einer Geschäftsordnung zu normieren. Um die Konvergenz mit dem gegenständlichen Entwurf einer Verordnung sicherzustellen, ist sie vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu genehmigen.

Administrative Agenden zur Unterstützung des Beirats bzw. des oder der Vorsitzenden sollen durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als Geschäftsstelle wahrgenommen werden.

**Zu § 10:**

Für jene Mitglieder des Beirats, die von den Bundesstellen, von der Verbindungsstelle der Bundesländer, vom Österreichischen Städtebund bzw. vom Österreichischen Gemeindebund nominiert werden, fällt die Teilnahme an den Beiratssitzungen in deren Dienstzeit. Für alle anderen Mitglieder des Beirates fällt die Vertretung ebenfalls in den Bereich ihrer Interessensvertretung und diese wurden im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum MEG aufgenommen. Weiteren allenfalls erforderlichen fachkundigen Personen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung beigezogen werden, kann für die Teilnahme an den Beiratssitzungen der Ersatz der Reisekosten (2. Klasse Bahnfahrt), die Kosten der Übernachtigung (begrenzt mit 105 Euro), der Ersatz eines innstädtischen Verkehrsmittels und ein Sitzungsgeld in der Höhe von 50 Euro je Stunde gebühren. Die Mitgliedschaft im Beirat soll jedoch ein grundsätzliches unbesoldetes Ehrenamt sein.